

2 Aufnahme und Zusammensetzung der Mitglieder

Die Bezeichnung *senator* war in der späten Kaiserzeit doppeldeutig geworden. Als *senator* konnte zum einen das Mitglied der „Ratsversammlung“ der Stadt Rom bezeichnet werden, zum anderen ein Angehöriger des Senatorenstandes (*ordo senatorius*). Die Bezeichnung *ordo senatorius* diente aber auch als Synonym für den Senat. Zu der Begriffserweiterung war es seit dem späten 3. Jh. durch einen Strukturwandel in den beiden Führungs-schichten des Reiches gekommen. Im Laufe der Kaiserzeit hatten Ritter immer häufiger führende Positionen im Militär sowie in der Hof- und Reichsverwaltung eingenommen, zuletzt auch Positionen, die Senatoren vorbehalten waren. Sogar unter den Kaisern befanden sich im frühen 3. Jh. ehemalige ritterliche Würdenträger. Gallienus trennte dann in der Reichsverwaltung zwischen Militär- und Zivildienst. Zivile Positionen blieben seitdem den Senatoren vorbehalten. Constantin und seine Nachfolger gingen dann dazu über, den führenden ritterlichen Amtsträgern den senatorischen Rangtitel eines *vir clarissimus* zu verleihen und somit ritterliche Ämter in senatorische umzuwandeln. Am Ende des 4. Jhs erhielten auch Heerführer (*duces, magistri militum*) senatorische Rangtitel.¹

Da der Senat seit seinen Anfängen eine Versammlung ehemaliger Magistrate war, erfolgte eine Aufnahme über die Bekleidung einer Magistratur. Zu den Magistraturen, die für den Senat qualifizierten, zählten seit dem Ende der Republik die Ämter des *quaestor, aedilis, tribunus plebis, praetor* und *consul*. Ab dem frühen 4. Jh. blieb ihre Zahl auf drei beschränkt. In einer Konstitution, die wohl 320 publiziert wurde, nennt Constantin nur noch *quaestores, praetores* und *consules* als wählbare Magistrate.² Für die Volkstribunen, obwohl sie noch 516 in Schreiben an den Senat nach den Konsuln und Prätoren als Adressaten aufgeführt werden, und für die Ädilen wurden keine Wahlen mehr abgehalten. Folglich tauchten sie nicht mehr in den *cursus honorum* spätantiker Senatoren auf. Sie scheinen nur noch unregelmäßig zu bestimmten Zwecken berufen worden zu sein.³

1 Zu der Doppeldeutigkeit der Begriffe *senator* und *ordo senatorius* mit einer ausführlichen Darlegung des Forschungsstandes Garbarino (1988) 2–72; Eich (2020) 193; Cracco Ruggini (1998) 243 ff. und 265 ff.; Giglio (1990) 18 ff.; Schlinkert (1996) 71 ff. und Schäfer (1991) 11 ff. Weisweiler (2020, 31 ff.) hat jetzt nachgewiesen, dass der Senatorenstand unter Augustus nicht erblich wurde. Viele Söhne von Senatoren strebten keine Laufbahn wie ihre Väter an. Zu den Kaisern, die aus dem Ritterstand kamen, gehörten Macrinus und Maximinus Thrax.

2 CTh 6,4,1. Zum spätantiken *cursus honorum* Niquet (2000) 130–149. Einen kurzen Überblick über die Forschungsmeinungen bezüglich des Zugangs zum Senat Giglio (2007) 67 ff.

3 Dass keine Wahlversammlungen für die Ädilen abgehalten wurden, ist den *fasti* zu entnehmen; s. hierzu Anm. 34. Der Volkstribun wird erwähnt in CIL VI 40776; CTh 1,6,11; 2,1,12; 4,10,2; 8,18,1 und 9,1,19; novellae Valentiniani 1,3; CA 113. Er spielte wahrscheinlich als Appellationsinstanz noch eine Rolle; vgl. Cracco Ruggini (1998) 262. Die beiden Erwähnungen des Ädils bei Ausonius lassen darauf schließen, dass er bei Markt- und Bühnenfesten eine Rolle spielte, doch ist nicht auszuschließen, dass in ihren Tätigkeiten seiner früheren Arbeit beschrieben werden; Ausonius 5(14),16,31 (*eclogae*) und 20(26),32 (*ludus septem sapientium*); eine ausführliche Erörterung dieser Textstellen bietet Roda (1977) 32, 62–68 und 93–108; vgl. Löhken (1982) 120 ff., Chastagnol (1958) 222. Beide Magistrate werden bereits im 3. Jh. kaum noch erwähnt; Hächler (2019) 78 ff. In den *cursus honorum* von Senatoren wird nach der Stellung als *quaestor*

Diese Entwicklung zeichnete sich bereits seit dem 1. Jh. ab. Insbesondere die Söhne von Patriziern bekleideten nicht mehr die Ämter eines Ädils und Volkstribunen, um rascher in der Ämterlaufbahn aufzusteigen. Seit dem frühen 3. Jh. begannen sie ihre Laufbahn mit Unterstützung des Kaisers als *quaestores candidati* und *praetores candidati* und übersprangen die Ämter des Ädils und Volkstribuns, deren Übernahme offensichtlich nicht mehr als erstrebenswert angesehen wurde.⁴

Dass es durchaus Diskussionen über mögliche Reformen der Ämterlaufbahn gab, zeigt der Fall der *censura*. Vor 397 fand im Senat eine Debatte über ihre Wiedereinführung statt, in der mit Mehrheit ein entsprechender Senatsbeschluss abgelehnt wurde. Welche Aufgaben der Zensor übernehmen sollte, ist nicht bekannt. Es dürfte sich wohl in erster Linie um die früher mit der Zensur verbundene Aufgabe der Vermögensseinschätzung gehandelt haben. Diese Aufgabe, die gewöhnlich den städtischen *curiae* oblag, war wahrscheinlich unter Constantin an das Büro des Stadtpräfekten gegangen, setzte aber eine Kooperation mit dem Senat voraus. Eine Wiederbelebung der *censura* hätte folglich die Befugnisse des Stadtpräfekten eingeschränkt, was der Kaiser nicht ohne Weiteres hingenommen hätte.⁵

Die Magistrate wurden ursprünglich von der Volksversammlung bzw. deren *comitia* gewählt. Indem er wahrscheinlich Pläne seines Vorgängers Augustus aufgriff, legte Tiberius gleich bei seinem Regierungsantritt im Jahr 14 fest, dass nicht mehr die Volksversammlung (*comitia*), sondern der Senat selbst die Magistrate wählte. Allerdings wurden mit dieser Maßnahme nicht die *comitia* abgeschafft, denen sich bis in das 3. Jh. weiterhin die Kandidaten für ein Amt präsentierten.⁶

⁴ *candidatus* nur noch eines der Präturenämter genannt; CIL VI 1675, 1760, 1761/ ILS 1285, 1769, 41342a und XIV 2165/ ILS 1283; vgl. CIL VI 41332. In Konstantinopel gab es im neu eingerichteten Senat keine Quästuren; vgl. S. 140–141.

⁵ Eck (1974) 172 Anm. 52 zu der Entwicklung am Ende des 1. Jhs. Eine Übersicht zu diesen Ämtern mit den entsprechenden Belegen bei Hächler (2019) 23–24, 319–321, 564–565, 707–708, 710–712. Der Historia Augusta (18,43,3–4) ist zu entnehmen, dass auf Anweisung von Severus Alexander die *quaestores candidati* von ihrem Geld die *munera* finanzieren mussten, aber deshalb nach der Quästur und Prätorum so früher eine Statthalterschaft übernehmen konnten; zu dieser Textstelle Roda (1977) 69–90. Cracco Ruggini (1998, 274–275) sieht in den *arcarii* Quästoren zweiten Ranges.

⁶ Symmachus, ep. 5,9,1: *iam pridem decreto senatus improbata censura*; vgl. ep. 4,29,2; 4,45,2 und 7,58. Kaiser Decius soll bereits Valerian, der aufgrund seiner positiven Eigenschaften als *censor* bezeichnet wurde, mit Zustimmung des Senats die *censura* angeboten haben, die dieser aber aufgrund der Überschreitung mit den kaiserlichen Befugnissen ablehnte; SHA 22,5,4–6,9. Die Richtigkeit dieser Aussage ist anzuzweifeln. Möglicherweise wurde diese Geschichte im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der *censura* im späten 4. Jh. aufgebracht. In Anlehnung an den älteren Cato verstand man in der Spätantike unter *censura* Sittenstrenge und Selbstbeherrschung; s. CIL VI 1725/ ILS 1284 und ILS 8985; Cameron (2011) 746 ff.; Paschoud, Histoire Auguste IV 2 (2000) 70 ff.; Chastagnol (1992) 253 ff., 346 ff. und (1995) 140 ff., der auf die Bezeichnung von Constantins Bruder Delmatius als Zensor eingeht. Zu der Vermögensseinschätzung durch den Stadtpräfekten s. unten S. 15–16.

⁷ Die Angabe zur Wahl durch den Senat ist bei Tacitus, annales 1,15,1 (vgl. annales 1,81) ungenau formuliert. Zu den Magistratswahlen Plinius, panegyricus 69,1 und ep. 3,20,2–9; Dio 58,20,3,4; digesta 48,14,1pr. Millar (1977) 301–313; Flach (1976) 193–203 und ausführlich aus soziologischer Sicht Blochmann (2017) 124–150.

Der Senat bestimmte nicht allein die Kandidaten für die Magistratswahlen; denn die Kaiser hatten schon immer für ihre Kandidaten geworben und sie finanziell unterstützt, sodass der Eindruck entstand, dass die Sorge um die *magistratum creatio* beim Kaiser liege. Um die Schmach einer Wahlniederlage zu mindern, einigten sich Kaiser und Senat auf Wahllisten, über die der Senat in offener, seit trajanischer Zeit in geheimer Abstimmung entschied.⁷ Eine solche Form der Kandidatauslese hatte durchaus Vorteile für die Kandidaten. Für sie entfielen die Kosten für einen aufwendigen Wahlkampf, die sich durch Ausgaben für Essen und Geschenke sowie Geldspenden ergaben.⁸ Die Senatsmitglieder konnten sich zudem eher darauf verständigen, ihnen genehme Personen in die Kurie aufzunehmen. Auch fanden die Auseinandersetzungen hierüber nicht mehr in der Öffentlichkeit, sondern an einem Ort statt, zu dem nicht jeder Zugang hatte.

So sind weiterhin Magistrate bezeugt, die in ihrer Amtsbezeichnung den Zusatz *candidatus* führten, der auf eine Empfehlung durch den Kaiser hinwies. Der letzte bekannte *praetor candidatus* amtierte um die Mitte des 4. Jh.s, während ein *quaestor candidatus* noch für das frühe 5. Jh. bezeugt ist.⁹

Aufschlussreich für den Ablauf der Magistratswahlen sind zwei *fasti* aus der Mitte des 4. und 5. Jh.s. Gemäß den 354 erschienenen *fasti Philocali* tagte der Senat jedes Jahr am 9. und 23. Januar. Wie aus den 448/449 publizierten *fasti Polemii Silvii* hervorgeht, designierte der Senat an diesen Tagen zunächst die *consules suffecti* und *praetores* und dann die *quaestores Romae*.¹⁰ Aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen den beiden Fasten von fast einhundert Jahren ist nicht auszuschließen, dass es Veränderungen bei den Designierungen gab. So könnte zuerst vor 354 die kaiserliche Empfehlung für die Prätoren und danach für die Quästoren entfallen sein. Durch die häufige Abwesenheit des Kaisers von Rom verloren solche Empfehlungen ohnehin ihre Bedeutung und Wirksamkeit. Dass der Quästor im Unterschied zum Prätor solange als *candidatus principis* bezeichnet wurde, könnte darauf zurückzuführen sein, dass er im Senat die Briefe des *princeps* verlas.¹¹

7 Vgl. *digesta* 48,14,1pr.

8 S. hierzu Plinius, ep. 6,19,1–2. Über die finanziellen Verpflichtungen der Senatoren für einen *latus clavus* und den Wahlkampf Talbert (1984) 54–66.

9 CIL VI 1761/ ILS 1285 und CIL VI 41 332. Zu der Bezeichnung *candidatus (Caesaris)* Millar (1977) 304–305. Aufgrund einer 336/337 verfassten Inschrift zu Ehren des ehemaligen Stadt- und Prätorianerpräfekten Ceionius Rufius Albinus vermutete Seeck (1887, 195 ff.), dass Constantin nach 381 Jahren dem Senat wieder gestattete, die Quästoren und Prätoren zu wählen. Nach einer neuen Edition der Inschrift durch G. Al földy erreichte der geehrte Präfekt anlässlich einer Bitte seine Söhne um die *quaestura*, dass der Senat wieder die Quästoren bestimmen durfte; CIL 41 318/ 1708/ 31 906/ ILS 1222. Bei den Bestimmungen für die Magistratswahlen handelt es sich allerdings um Ergänzungen. Del Chicca (2017, 280–285) hat nun überzeugend nachgewiesen, dass in dieser im codex Einsidlensis überlieferten Inschrift kein Platz für derartige Ergänzungen ist und sie somit keinen Hinweis auf eine Konzession des Kaisers zur Magistratswahl enthält. A.H.M. Jones (1964, III 157) hatte sich bereits kritisch zu der Interpretation der Inschrift geäußert; vgl. Moser (2018) 38; Giglio (2007) 69, Niquet (2000) 132 und 145; Chastagnol (1992) 254 ff.

10 *Fasti Furii Dionysii Philocali* (p. Chr. 354) et *Polemii Silvii* (p. Chr. 448/449) CIL I² 256–257.

11 Ulpian, *digesta* 1,13,1,4. Die These, dass ein als *candidatus* bezeichneter Quästor oder Prätor von seinem Geld Spiele ausrichten musste, beruht auf einer Angabe in SHA 18,43,3–4, bei der es aber vor allem

Auf der Grundlage eines *decretum publicum* wurden die Namen der Kandidaten in Listen eingetragen, die der Stadtpräfekt dem Kaiser zur Überprüfung (*cognitio imperialis*) zuschickte. Ihr beigegeben war eine Liste über die neugeborenen Kinder der Senatoren, sodass der kaiserliche Hof über den Nachwuchs des *ordo amplissimus* informiert war.¹²

Valentinian I., Valens und Gratian mahnten 372 die Übersendung solcher Listen auch mit der Angabe der „Nachrücker“ an und erklärten 373, dass, wenn jemand zehn Jahre im Voraus ernannt werde, er innerhalb von fünf Monaten seine Zustimmung abgeben müsste oder im Falle einer Ablehnung eine richterliche Untersuchung nicht verzögern wolle. Das Fragment einer Symmachus-Rede zeigt, dass über die Designation von Kandidaten im Senat ausführlich diskutiert wurde.¹³

Bei den Konsulen ist zwischen den *consules ordinarii* und den *consules suffecti* zu unterscheiden. Die *consules ordinarii*, nach denen das Jahr benannt wurde, traten ihr Amt am 1. Januar an. Wenn sie zurücktraten oder im Amt starben, folgten ihnen die *consules suffecti*. Das eponyme Amt war aufgrund seines Ansehens sehr begehrt. In der Zeit zwischen 235 und 541 lassen sich 244 Kaiser- bzw. Herrscherkonsulate nachweisen; das heißt, dass fast 40 Prozent aller ordentlichen Konsulen Kaiser waren. Allerdings waren die Kaiserkonsulate zeitlich recht ungleichmäßig verteilt. Zwischen 235 und 426 lag ihr Prozentsatz bei rund 54 Prozent, zwischen 427 und 541 bei rund 18 Prozent. Gerade in der Zeit der Soldatenkaiser und während der Tetrarchie, als viele Usurpatoren stattfanden, waren Kaiser darauf bedacht, ihre Herrschaft mit dem Konsulat zu legitimieren, zumal viele Usurpatoren nicht dazu kamen, zum Konsul ernannt zu werden. Nach 456 amtierte in 22 Jahren immer nur ein einziger Konsul und ab 476 herrschte über Italien kein Kaiser mehr, der ein Konsulat hätte übernehmen können. Ebenso bekleideten Odoaker und die ihm nachfolgenden Gotenkönige während ihrer Regierungszeit nicht den Konsulat. Jedoch gab es insofern eine Ausnahme, als der oströmische Kaiser Justin 519 seinen Waffensohn Eutharich, Theoderichs Schwiegersohn und designierten Nachfolger, als Amtskollegen akzeptierte. Ansonsten nahmen nach 476

um den schnelleren Aufstieg in der Ämterlaufbahn geht, der insofern die Kostenübernahme rechtfertigte; vgl. Niquet (2000) 132, 138 und 144, Marcone (1996) 310, Roda (1977) 25.

12 Symmachus, *relationes* 45; zu diesem Bericht, der auf Ende Januar 385 datiert wird, Hecht (2006) 125 ff. und Vera (1981) 330–335. Wenn die Namen der Kinder mitgeteilt wurden, ist dies ein Indiz dafür, dass nicht immer eindeutig zwischen Senatornstand und Mitgliedschaft in der Senatsversammlung unterschieden wurde. Für die Annahme, dass der Senat für die Designation von Magistraten zuständig war, spricht die Situation in Constantinopel. Die dortige Ratsversammlung versuchte Constantius II. nach dem Vorbild des statrömischen Senats auszubauen und legte daher fest, dass der Senat allein für die Designationen zuständig war; s. S. 137–138. Gemäß CTh 6,4,22,4 durften die *nominatores praetorum* nicht deren *iudices* sein; das heißt, diejenigen, die Prätoren nominiert hatten, durften auch nicht über sie richten, wenn sie gegen Regelungen verstießen; vgl. Giglio (2007) 71 und 83.

13 CTh 6,4,21,1,2 und 6,4,22pr; Giglio (2007) 81ff. Dass die „Unterrichtungsfrist von fünf Monaten“ ab der Wahl zählte, hat Löhken (1982) 128 dargelegt. Eine klare Trennung zwischen *designatio* und einer ihr vorausgehenden *nominatio* ist den Bestimmungen nicht zu entnehmen; vgl. Vera (1981) 332. Dass die Designation zehn Jahre im Voraus erfolgte, bestätigt Symmachus mit einer Rede, die er am 9. Januar 376 im Senat für den Sohn seines Senatskollegen Trygetius hielt; Symmachus, *orationes* 5,4,5, vgl. ep. 1,44; Pabst (1989) 281ff. Über die vorzeitige Designation von Prätoren Chastagnol (1958) 246–247.

nur weströmische Senatoren den Konsulat gemeinsam mit einem oströmischen Senator oder Kaiser wahr.¹⁴

Die Kaiser beriefen die *consules ordinarii* in ihr Amt. Daher konnten sie ohne Weiteres sich selbst, Familienangehörige oder Vertraute mit diesem prestigeträchtigen Amt betrauen. Bei den übrigen Personen, die den Konsulat erlangten, unterschied der gallische Dichter und Rhetor Ausonius treffend zwischen ruhmreichen Soldaten, Vertretern des altehrwürdigen Adels und zivilen Amtsrägern, die sich durch ihre Loyalität und Verdienste ausgezeichnet hatten. Seine eigene Person nahm er von dieser Einteilung aus, da der Kaiser mit ihm für das Jahr 379 seinen ehemaligen Erzieher zum Konsul machte.¹⁵

Obwohl beide *consules ordinarii* ihrem Amtsjahr den Namen gaben, bestand zwischen ihnen eine Rangfolge: Der erstgenannte war der *consul prior*, der zweitgenannte der *consul posterior*. Die Reihenfolge legte der Kaiser fest, was an seinem Hofe durchaus zu Diskussionen führen konnte. So erfuhr Ausonius, dass Gratian in Verlegenheit geriet, als er gefragt wurde, warum er nicht Quintus Clodius Hermogenianus Olybrius, der aus einer angeseheneren Familie stammte und über eine größere Verwaltungserfahrung verfügte, nicht zum *consul prior* ernannt habe.¹⁶ Über die Berufung der Konsuln informierten die Kaiser den Senat schriftlich. Ob dieser, wie einer Bemerkung in der Historia Augusta zu entnehmen ist, weiterhin die Insignien eines Konsuls, Stab (*scipio*) und *fasces*, verlieh, ist schon aus praktischen Überlegungen problematisch.¹⁷

An der Ernennung der Konsuln durch das „Staatsoberhaupt“ änderte sich im Prinzip nichts, als Odoacer 476 den letzten weströmischen Kaiser Romulus Augustulus absetzte. Inwieweit der neue Machthaber in Absprache mit dem Senat und dem oströmischen Kaiser Kandidaten für den Konsulat vorschlug, ist nicht bekannt. Für seinen

¹⁴ S. die Listen von Kienast – Eck – Heil (2017) 176 – 329; Bagnall et al. (1987) 91 – 94 und 102 – 617; PLRE II 1243 – 1245; Schäfer (1991) 299 ff. Eine ganz exakte Quantifizierung ist aufgrund teilweise ungenauer Angaben nicht möglich; vgl. Sguaitamatti (2012) 144 ff. und 203 ff. Zu Theoderich ist anzumerken, dass er bereits 484 Konsul war; PLRE II 1081. Ennodius (*panegyricus dictus Theoderico*, *opuscula* 1,9,48 = MGH AA 7, 209) merkt an, dass es unter Theoderich in Rom mehr (ehemalige) Konsuln als Kandidaten gegeben habe und bestätigt damit die Feststellung, dass unter den germanischen Herrschern wieder mehr Senatoren Konsulate übernahmen. Zu Eutharich PLRE II 438. Am 1. Januar wurden die Namen der neuen Konsuln in die *fasti* eingetragen; Sidonius Apollinaris, ep. 1,9,5: *ecce et Kalendae Ianuariae, quae Augusti consulis mox futuri repetendum fastis nomen opperiebantur*.

¹⁵ In einer Rede erklärte Symmachus, orationes 4,6: *amor vester praerogativa est consulatus*; Ausonius, *gratiarum actio* 4,16 – 18 (MGH AA 5,2, 21 – 22).

¹⁶ Ausonius, *gratiarum actio* 12,55 – 56 (MGH AA 5,2, 26); Dräger (2016) 715 ff. Ausonius (*gratiarum actio* 3,13 – 15; MGH AA 5,2, 21) hebt auch hervor, dass ihm mit der Ernennung durch den Kaiser ein Wahlkampf erspart geblieben sei, der beispielsweise mit einem Gang durch die *tribus* und *centuriae* und einer Begegnung mit der Volksversammlung und dem Senat verbunden gewesen wäre. Wie wichtig ihm die Ernennung zum *consul prior* war, ist daran zu erkennen, dass er mehrmals darauf hinweist; Ausonius, *gratiarum actio* 3,13; 9,43; 12,55. 57 und 13,60. Umstritten ist, ob Ausonius eine Abschrift seiner Dankesrede Gratian zusandte oder sie in dessen Gegenwart in Trier hielt; Hämke (2013) 325. Dass die Namen der Konsuln am 1. Januar in die *paginae consulares* eingetragen wurden, erwähnt Ammianus Marcellinus 22,7,3.

¹⁷ SHA 26,13,4; Paschoud, *Histoire Auguste* V 1 (1996) 98 – 101 zum Wahrheitsgehalt der Textstelle.

Nachfolger Theoderich, der ab 493 uneingeschränkt über Italien herrschte, ist eine solche Vorgehensweise überliefert. Das ergab sich bereits aus der Vereinbarung, die er mit dem Kaiser Zeno geschlossen hatte. Danach sollte er für ihn bis zu seiner Ankunft über Italien herrschen. In einem Schreiben an Kaiser Anastasius betonte der Gote 508 die Einheit seines Reiches mit dem oströmischen sowie die Vorbildfunktion und Vorrangstellung des Kaisers.¹⁸

In der Zeit von 480 bis 534 stammten im Westen 46 von 47 Konsuln aus der stadt-römischen Senatsaristokratie, während im Osten 12 von 36 Konsuln hohe militärische Befehlshaber waren. So bekleideten im Westen wiederholt weströmische Senatoren wie Caecina Decius Maximus Basilius, Quintus Aurelius Memmius Symmachus und Marius Manlius Boëthius, der Vater des Philosophen, dieses Amt und gaben es an ihre Nachkommen weiter. Über die Verleihung des Konsulats versuchten die germanischen Machthaber einen größeren Rückhalt in der Senatsaristokratie zu gewinnen.¹⁹

Nach der Rückeroberung der Provence schlug Theoderich 511 mit Flavius Felix einen Senator zum Konsul vor, dessen Familie aus Gallien stammte. Sein Vater war dort 469 Prätorianerpräfekt gewesen war.²⁰ Der Gotenkönig begründete seine Entscheidung gegenüber Kaiser Anastasius, wie folgt:

Er (Felix) ist gänzlich unserer Freigebigkeit würdig, der selbst in der Blüte seiner Kindheit durch seinen reifen Charakter ein gefährliches Alter zügelt und, was ein seltes Gut der Selbstbeherrschung ist, nach dem Verlust des Vaters ein charakterstarker Sohn wurde: Er unterdrückte die der Weisheit feindliche Begierde, verachtete die Verlockungen der Laster, verspottete die Eitelkeit des Hochmuts. So schien er nach der Überwindung von Abschweifungen aufgrund seines Charakters den Konsulat vorwegzunehmen.

Wir aber, die wir durch gute Einrichtungen erlöst werden, gewährten dem Kandidaten die kurulischen Ehrenzeichen (Binden), auf dass wir das Streben nach Tugenden durch Geschenke anregen können, weil nicht das Bemühen für eine Angelegenheit fehlt, die eine recht freigiebige Belohnung erhält. Und daher sollt Ihr, die Ihr durch die Güter beider Staaten ohne Unterschied mit Dank erfreut werden könnt, Eure Gunst gewähren, Eure Zustimmung geben: Durch das Urteil beider wird er, der es verdient durch solch bedeutende fasces gefördert zu werden, als würdig auserwählt.²¹

Bei einem solchen Vorschlag besaß der Kaiser allerdings kaum noch einen Entscheidungsspielraum. Nicht nur, dass Felix ganz den Idealvorstellungen eines tugendhaften und gebildeten Senators entsprach, mit der Überreichung der *curules infulae* war schon eine eindeutige Festlegung erfolgt. Eine Ablehnung durch den Kaiser wäre einem Af-

¹⁸ Anonymus Valesianus 49: *ut (...) pro merito laborum suorum loco eius, dum adveniret, tantum prae-regnaret; Cassiodor, Variae 1,1,2–5.*

¹⁹ Bagnall et al. (1987) 7 und 494 ff.; vgl. das Schreiben Athalarichs an den Senat von Rom in Cassiodor, Variae 9,23. Der Gotenkönig Baduila (Totila) soll die Senatoren in einer Rede sogar darauf hingewiesen haben, dass sie unter den Gotenkönigen weiterhin die Staatsverwaltung für sich gehabt hätten; Prokop, BG 3,21,12.

²⁰ PLRE II 462–463.

²¹ Cassiodor, Variae 2,1,3–4. In seinem Schreiben an Anastasius spricht Theoderich auch von *utraeque res publicae*; Cassiodor, Variae 1,1,4.

front gegenüber Theoderich und dem Senat gleichgekommen, denn der Gote hat in einem Schreiben an Felix dessen Ernennung und die Bedeutung seiner Familie lobend hervorgehoben und in einem weiteren Schreiben den Senat mit den folgenden Worten um dessen Zustimmung gebeten:

Rom wählt oft die fasces von gallischen Städten aus, damit es nicht entweder zu seinem Schaden Außerordentliches verachtete oder eine unehrenhafte Tugend Bewährtes liegen lässt. Möge also die edle Curie mit guten Männern aus den Provinzen angefüllt werden, deren Eigenschaft darin besteht, alles was hervorragend zu sein scheint, zu haben. Als Vater der Zeit setzt sich selbst das Jahr aus vier verschiedenen Teilen zusammen und hätte keinen Wunsch, wenn es nicht den Dank für etwas Neues hätte. Begünstigt also, versammelte Väter, unser Urteil durch Eure Zustimmung. Denn wenn ein Kandidat geehrt wird, nützt er Euch schon, weil er sich verdient macht.²²

Die Designation der *consules suffecti*, deren Zahl von Jahr zu Jahr schwankte und die seit dem 3. Jh. kaum noch angezeigt wurden,²³ blieb dagegen dem Senat vorbehalten. Ob sie anlässlich der Feiern zum angeblichen Geburtstag Roms am 21. April die *consules ordinarii* ablösten, lässt sich nicht sicher nachweisen, ebensowenig die Tatsache, dass sie von ihren Amtsvorgängern die Organisation von Spielen übernahmen.²⁴

Die traditionellen Magistrate hatten nur noch wenige administrative und jurisdiktionelle Kompetenzen, da kaiserliche Amtsträger wie der *praefectus urbi* oder der *praefectus annonae* viele ihrer Aufgaben übernahmen. So lässt sich nicht mehr sagen, inwieweit die Quästoren noch für das Finanzwesen und die Archivverwaltung zuständig waren. Die *arca quaestoria* dürfte ihnen, worauf der Name hindeutet, unterstanden haben. Ob sie für die Veranstaltung von Spielen zuständig war, ist eine Vermutung. Eher dürfte es sich wohl um eine Kasse des Senats gehandelt haben.²⁵

Bei den Prätoren gab es immerhin noch vier verschiedene Präturen. Neben dem *praetor urbanus* und *praetor tutelari(u)s* wurden von Constantin das Amt eines *Const[antine]ianus] praetor* und vor 340 wie in Constantinopel das Amt eines *praetor triumphalis* eingeführt. Noch für das späte 4. Jh. ist bezeugt, dass Prätoren mit Fragen der Rechtsprechung, wie z. B. der Freilassung und Emanzipation sowie dem Erstellen von Vollmachten, betraut waren. Der *praetor tutelari(u)s* hatte sogar den Vorsitz bei Vormundschaftsprozessen inne und arbeitete mit dem Stadtpräfekten und einem zehnköpfigen Gremium aus Senatoren zusammen.²⁶ Der Philosoph Boëthius, der auch in

22 Cassiodor, Variae 2,3,7; vgl. Variae 2,2,3,4 und 2,3,3–5.

23 Vgl. Hächler (2019) 54 ff., Löhken (1982) 120 ff., Chastagnol (1958) 232 ff.

24 SHA 27,9,6 ist zu entnehmen, dass der Senat es ablehnte, Florianus, den Bruder des Kaisers Tacitus, in die Liste der Suffektkonsuln aufzunehmen; Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 283. S. ferner Sguai-tamatti (2012) 163 ff., Chastagnol (1958) 231–237.

25 Symmachus, relatio 20,2. Zur Deutung der *arca quaestoria* als Senatskasse Hecht (2016) 104–105. Es bleibt ferner unklar, ob sich die Bezeichnung *candidati arcae* in CTh 6,4,21,6 auf die Quästoren bezieht; Giglio (2007) 81 ff. Vera (1981, 150) geht näher auf die Frage ein, ob diese Kasse mit dem *aerarium populi Romani* gleichzusetzen ist oder mit den *sacrae largitiones* zusammenhing.

26 CJ 7,1,4; CTh 3,17,3 und 6,4,16; Symmachus, relationes 19,2,3. Prätoren werden noch erwähnt in Symmachus, ep. 4,59 und 8,71–72; Ammianus Marcellinus 26,1,1; CIL 1675. 1760. 1761/ ILS 1285. 1769. 2165/ ILS

der Staatsverwaltung tätig war, sprach indes zu Anfang des 6. Jh.s von der Prätur als einer „leeren Worthülse“.²⁷

Eine vergleichbare Formulierung fand 362 der Redner Claudius Mamertinus in seiner Lobrede auf Julian über den Konsulat, indem er erklärte, dass mit dem Konsulat ein Amt ohne Arbeit übernommen werde.²⁸ Etwas wortreicher umschrieb im frühen 6. Jh. Cassiodor die Funktion eines Konsuls in seiner *formula consulatus*:

Ihr werdet bei Siegen tätig, die Ihr die Kriege nicht kennt: Wir regieren mit Gottes Hilfe, wir kümmern uns und Euer Name bezeichnet das Jahr. Ihr habt mit Glück die Fürsten übertroffen, die Ihr die höchsten Ämter verwaltet und keinen Überdruss an der Herrschaft habt. Deshalb richte das Selbstvertrauen Deines Geistes auf. Für Konsuln gehört es sich großherzig zu sein. Du solltest nicht an privaten Reichtum denken, der Du beschlossen hast, öffentlichen Dank durch Schenken zu erhalten.²⁹

Zu den Geschenken, die die verbliebenen Magistrate dem Volk machten, gehörte insbesondere die Organisation von Spielen, von denen selbst die Quästur nicht ausgenommen war. In seinem Bericht über die Designationen spricht Symmachus von den verschiedenen Aufgaben (*variae functiones*), die der Senat (*amplissimus ordo*) den Magistraten übertragen hat, und meint damit die Ausrichtung von Spielen (*munera exhibenda*) und das Tragen von Amtsinsignien (*subeundi fasces*).³⁰

Constantin gestand 320 den Quästoren bezüglich der Ausrichtung von Spielen dasselbe Vorrecht wie den Präturen und Konsuln zu: Wenn jemand vor seinem 16. Geburtstag in Abwesenheit nominiert wurde, musste er keine *condemnatio frumentaria* bezahlen. Diese konnte bei 50.000 Scheffel Weizen liegen – eine Maßnahme, mit der Constantin vor allem wohlhabende Familien entlastete.³¹ Das jugendliche Alter für die Nominierung war nicht ungewöhnlich. So setzte sich Symmachus dafür ein, dass der Sohn eines Senatskollegen mit noch nicht einmal 15 Jahren zum Prätor bestimmt wurde. Als wesentliches Kriterium vergaß er nicht zu erwähnen, dass Trygetius als freigebiger Senator nicht nur guten Willens war, sondern auch über die entsprechenden finanzi-

1283. 31912. 32010/ XV 7160. Das Amt des *Const[antinianus] praetor* ist umstritten; CTh 3,32,2; Moser (2018) 69–72. Belege für das Präturenamt bei Niquet (2000) 138–139; vgl. Chastagnol (1992) 245. Nach den Angaben von Johannes Lydus (*de magistratibus* 2,30) ersetzte der *praetor Constantianus* den *praetor tutelarius* und ein *magister census* den nicht weiter bekannten *praetor fideicommissarius*.

27 Boëthius, *consolatio philosophiae* 3,4,15: *atqui praetura magna olim potestas, inane nomen et senatorii ordinis gravis sarcina*. Angesichts einer solchen Aussage erscheint es fraglich, ob 573 der spätere Papst Gregor der Große das Amt eines *urbanus praetor* ausübte. In einer Handschrift seiner Briefe ist statt *praetura* der Begriff *praefectura* überliefert, sodass man annehmen könnte, dass er eher als Stadtpräfekt tätig war; Gregor, ep. 4,2 (MGH epp. I, S. 234 = *registrum epistularum libri I–VII*, hrg. von D. Norberg, *Corpus Christianorum* 140 A, Turnhout 1982, 218); Johannes Diaconus, *vita S. Gregorii Magni* 1,4 (PL 75, Sp. 64); vgl. PLRE IIIA 550 und PCBE 2(1), 945.

28 Panegyrici Latini 3(11),2,2: *in consulatu honos sine labore suscipitur*.

29 Cassiodor, *Variae* 6,1,7.

30 Symmachus, *relations* 45; Garbarino (1988) 82–87.

31 CTh 6,4,1; vgl. CTh 6,4,7,18. Zur *multa frumentaria* Marcone (1996) 319; über die Bewerbung seines Sohnes als Quästor berichtete Symmachus, ep. 2,77. Moser (2018) 38 sieht in Constantins Zugeständnis eine Entlastung für die wohlhabenden Familien.

ellen Möglichkeiten verfügte.³² Die Tatsache, dass das Büro des Stadtpräfekten eine Liste über die neugeborenen Kinder von Senatoren nach deren Geburt aufstellte und an den Kaiser sandte, kann auch darauf zurückzuführen sein, dass man für die Designation der Magistrate einen Überblick über den senatorischen Nachwuchs haben wollte.³³ Denn in Rom gab es einige führende Familien wie die Anicii, Ceionii, Decii und Symmachi, deren Angehörige im Vergleich zu den *homines novi* mehrere Magistraturen und diese schon in jungen Jahren bekleideten.

Für die Prätoren, deren Spiele sieben Tage dauerten,³⁴ fielen die Kosten noch höher aus als für die Quästoren. In seiner Korrespondenz befasste sich Symmachus immer wieder mit den Spielen seines Sohnes, die die Spiele, die er als Quästor veranstaltet hatte, übertreffen sollten. An ihnen fanden Wagenrennen statt und traten Artisten und wilde Tiere auch aus Übersee auf.³⁵ Für Rom liegen keine konkreten und gesicherten Angaben vor. Für Constantinopel wurden die Kosten für die Präturen im 4. Jh. wiederholt angepasst und lagen 384 bei 250 bis 1.000 Pfund Silber.³⁶

Wohlmöglich waren die Kosten der entscheidende Grund, weswegen Valentinian III. und Marcian entschieden, dass nur noch *viri illustres* zu Prätoren berufen werden sollten.³⁷ Dennoch war gerade die Prätur begehrte, da sie zum einen ein Indiz dafür war, dass ein Senator über ein ausreichendes Vermögen verfügte, und zum anderen ihm den Weg zu einer hoch angesehenen und gut bezahlten Statthalterschaft ebnete.

Besonders prächtig fielen die Spiele der Konsuln aus, mit denen sie nach ihrem Amtsantritt vom 3. bis zum 5. Januar begannen und die sie am 7. und 13. Januar mit Wagenrennen fortsetzten. Wohl gemeinsam mit den Prätoren gestalteten sie zwischen dem 12. und 19. April Feiern zu Ehren der Ceres, die mit einem Circusrennen endeten. Danach traten die *consules ordinarii* zurück und die neuen Konsuln richteten die Feier zum Geburtstag der Stadt Rom am 21. April aus.³⁸ Inwieweit die *consules suffecti* als Ver-

32 Symmachus, orationes 5,4,5, vgl. ep. 1,44; Pabst (1989) 281ff. Über die vorzeitige Designation von Prätoren Chastagnol (1958) 246–247.

33 Symmachus, relationes 45,2.

34 Olympiodor, fr. 41,2 (Blockley). Dass die Spiele vom 1. bis zum 7. Januar dauerten, ist fraglich; vgl. Sguaitamatti (2012) 178, Chastagnol (1958) 250.

35 Symmachus, ep. 4,59,2. Zusammenstellung der Belege in MGH AA VI,1 S. LXXI Anm. 329.

36 Über die Kosten für die Prätur CTh 6,4,5,13,25,33. Die Beiträge wurden anfänglich auch in *folles* angegeben; zu deren Wert Giglio (2007) 70–77, 88 ff. Für Rom wird auf die Angaben in Olympiodor fr. 41,2 (Blockley) verwiesen; Meier (2002) 282, Sguaitamatti (2012) 188, Marcone (1996) 320, Chastagnol (1992) 275. Bei Olympiodors Angaben ist aber zu bedenken, dass die Angaben in *centenaria* nicht zeitgemäß sind und der Verfasser offensichtlich zu Übertreibungen neigte; Leppin (2021) 182ff. Vgl. ferner die Vermögensangaben in der vita Melaniae 15.

37 CJ 12,2,1; Chastagnol (1958) 252.

38 Über den Forschungsstand zur Ausrichtung der konsularischen Spiele Sguaitamatti (2012) 176 ff. Wie aufwändig Spiele sein konnten, berichtet Claudian (panegyricus dictus Mallio Theodoro consuli) 17,270–332 und (de consulatu Stilichonis liber tertius) 24,223–225. 237–369. Die Angaben in SHA 26,12,1–2 und 26,15,3–4 sind nicht sehr glaubwürdig; Paschoud, Histoire Auguste V 1 (1996) 92 ff. und 104 ff.

anstalter von Spielen auftraten, lässt sich aufgrund der unzureichenden Quellenlage nicht mehr klären.³⁹

Aber nicht alle Konsuln hielten ihre Antrittsfeiern in Rom ab. Insbesondere Kaiser und andere bedeutende Persönlichkeiten veranstalteten ihre Feiern an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort wie beispielsweise Ausonius 379 in Trier und Stilicho 400 in Mailand.⁴⁰

Die Veranstaltung von (Schau-)Spielen stellte eine große Belastung dar.⁴¹ Sie war so aufwendig und kostspielig, dass sie bei den Senatoren, die die genannten Magistraturen übernahmen, ein entsprechend umfangreiches Vermögen voraussetzte. Damit die (Schau-)Spiele, wie erwartet, regelmäßig stattfanden und nicht durch irgendwelche Unregelmäßigkeiten und Probleme gestört oder gar verhindert wurden, wachte mit dem *officium censuale* ein Büro des Stadtpräfekten über deren Finanzierung. Es war wahrscheinlich mit der von Constantin eingeführten Grundsteuer für Senatoren (*collatio glebalis*) eingerichtet worden. Seine Mitarbeiter, die *censuales*, führten Steuerlisten (*censuum breves*), in die sie die Zahlungen der *collatio glebalis* eintrugen. Senatoren, insbesondere ehemalige Konsuln, waren gehalten, ihre Besitzverhältnisse in den Provinzen anzugeben. Hofbeamte (*palatini*) waren von dieser Regelung ausgenommen. Neben anderen rechtlichen Verfügungen wurden vom *officium censuale* auch Testamente verwahrt und eröffnet. In Rom übernahm das Büro eines staatlichen Amtsträgers somit notarielle Aufgaben, die in den anderen Städten des Reiches die *curiae* erledigten.⁴²

Doch blieb nicht aus, dass Mitglieder einer senatorischen Familie Vermögen zurückhielten oder in finanzielle Schwierigkeiten gerieten. So setzte sich Symmachus 384 für einen jungen Senator ein, dessen Mutter aufgrund einer finanziellen Notsituation der Familie darum gebeten hatte, ihn von seiner Verpflichtung zu entbinden und nicht in den Senat aufzunehmen. Da der Senator aber die Verpflichtungen des Curialenstandes seiner Heimatsstadt als zu hoch empfand, bat er erneut um Aufnahme in den Senat.⁴³

Alle Vierteljahre informierte der Stadtpräfekt den Kaiser in einem Bericht (*trimestris instructio*) darüber, wer neu in die stadtrömische Kurie aufgenommen worden war und wie sich das Vermögen von Senatoren durch Neuerwerbungen oder Steuerbefreiungen verändert hatte. Diese Informationen gingen an den *comes sacrarum largitionum*. In

³⁹ S. hierzu Sguaitamatti (2012) 163–167, der sich gegen die These wendet, dass die *consules suffecti* die Spiele zum *natalis urbis* leiteten; vgl. Cameron (1998) 400 ff. und (2011) 731 ff.

⁴⁰ Bagnall et al. (1987) 21; zu Ausonius Dräger (2016) 668.

⁴¹ Boëthius, *consolatio philosophiae* 34,15. Talbert (1984, 55 und 59–66) weist darauf hin, dass bereits in der hohen Kaiserzeit Prätoren und Konsuln die Hauptlast der Spiele zu tragen hatten und das Bemühen des Kaisers um eine Einschränkung wenig erfolgreich war.

⁴² Symmachus, *relationes* 46; CTh 4,4,4 und 6,2,13; Begass (2018) 38 ff.; Löhken (1982) 118–119; Hecht (2016) 129 ff.; Vera (1981) 336. Über die Führung von *gesta/acta municipalia* in Italien Ausbüttel (1988) 213–215. Ob das *officium censuale* 450/455 mit der Abschaffung der *collatio glebalis* aufgehoben wurde, ist nicht bekannt. Über die Einführung dieser Steuer, die er als *follis (senatorius)* bezeichnet, berichtet Zosimos 2,38,4 Bei der Erwähnung von *censuales* in SHA 20,12,3 handelt es sich um einen Anachronismus; Pascoud, *Histoire Auguste IV* 1 (2018) 238.

⁴³ Symmachus, *relationes* 23,3 und *orationes* 8; Pabst (1989) 282–284. Eine genaue Datierung der Rede ist nicht möglich.

seiner für *munerationes sacrae* zuständigen Abteilung überprüften *palatini* die Angaben und veranlassten ggf. Verhandlungen vor dem Gericht des Stadtpräfekten.⁴⁴

Gerade bezüglich der *editio munorum sive ludorum* ergaben sich für das *officium censuale* einige zusätzliche Aufgaben. Damit es den Überblick behielt, musste der Senat ihm die nominierten Prätoren anzeigen. Ferner ordneten 373 Valentinian I., Valens und Gratian an zu melden, wenn von den nominierten Prätoren jemand zu einer schweren Strafe verurteilt worden war. Die Strafzahlung konnte sein Vermögen so beeinträchtigen, dass er die Spiele nicht mehr ausreichend finanzieren konnte. Zudem galt er aufgrund seines schweren Vergehens nicht mehr als würdig, eine Prätur zu bekleiden.⁴⁵

Senatoren waren gemäß einer kaiserlichen Anordnung aus dem Jahre 339 gehalten nach Rom zu kommen, um die Ausgaben (*impensae*) für Spiele darzulegen. Wie für Constantinopel bekannt, konnte auch in Rom eine Ausnahmeregelung getroffen werden, wenn jemand nicht dazu in der Lage war. Dann streckte für ihn der *fiscus* den Betrag für die Spiele vor, den der Betroffene bei seiner Rückkehr bezahlen musste. Bei einem solchen Verfahren kam es zu Unregelmäßigkeiten. Wie Symmachus in seiner Funktion als Stadtpräfekt berichtete, bezahlten einige Veranstalter von Spielen nicht den von seinem Büro vorgestreckten Betrag. Vielmehr wurde durch Umbuchungen aus Listen mit anderen Steuereinnahmen eine Zahlung der Schulden vorgetäuscht. Nachdem die ertappten Senatoren von sich aus den Betrag bezahlt hatten, regelte Symmachus die Angelegenheit mit dem Senat, ohne dass eine Geldbuße bezahlt wurde. Constantius II. legte wohl aufgrund solcher Erfahrungen bereits 353 in einem Schreiben an den Stadtpräfekten fest, dass Senatoren gezwungen werden sollten, zur Ausrichtung von Spielen nach Rom zu kommen. Er erinnerte daran, dass sein Vater Constantin als Strafe die Lieferung von 50.000 Scheffel Weizen festgelegt hatte.⁴⁶

Ein grundsätzliches Problem war der Absentismus vieler Senatoren. Der Jurist Iulius Paulus stellte schon am Anfang des 3. Jhs fest, dass Senatoren, auch wenn sie einen Wohnsitz in Rom zu haben schienen, ihren eigentlichen Wohnsitz an ihrem Herkunftsland hätten und dieser ihnen als zusätzlicher Besitz angerechnet werden würde.⁴⁷

In einer auf den 12. August 357 datierten Konstitution reagierte Constantius II. offensichtlich auf Probleme, auf die er bei seinem Rombesuch im April/ Mai desselben Jahres angesprochen worden war. Er stellte klar, dass Senatoren, die in Rom bereits Ämter (*magistratus*) ausgeübt hätten, keine weiteren Spiele veranstalten müssten. Senatoren (*clarissimi*), die sich von der Kurie lossagten und sie selten oder nie aufsuchten,

⁴⁴ Symmachus, *relationes* 30,1 und 46,2.

⁴⁵ CTh 6,4,22,5 und 6,4,26; Giglio (2007) 83 ff.

⁴⁶ CTh 6,4,4,6,7,18; CTh 6,4,6 entstammt wie CTh 6,4,5 aus einer an den Senat von Constantinopel gerichteten Konstitution. S. ferner Symmachus, *relationes* 23,2; Vera (1981) 168. Chastagnol (1958) 241. Symmachus merkte an, dass die Regelung mit dem Senat *prisco more* erfolgte. Es war durchaus üblich, dass Mitarbeiter des Stadtpräfekten Quittungen (*securitates*) für die für ein *munus* eingezahlten Beträge ausstellten; Symmachus, *relationes* 30,2; Vera (1981) 238.

⁴⁷ Digesta 1,9,11; Skinner (2008) 129 – 130.

sollten in *Achaia, Macedonia*, überhaupt in *Illyricum* aufgesucht werden. Ihnen wurde nahegelegt, sich in der Umgebung von Rom ein Domizil zu suchen.⁴⁸

In einem *senatus consultum*, das der Senat wahrscheinlich im Sommer 384 verfasste und einstimmig beschloss, traf der Senat mehrere Regelungen zur Finanzierung der öffentlichen Spiele: Es wurde festgelegt, wie viel Geld ein Senator für Spiele ausgeben durfte. Dabei wurde berücksichtigt, ob er einmal oder mehrmals Spiele veranstaltete. Bei der Ausstattung der Spiele wurde zwischen Gladiatorenspielen und Bühnenstücken unterschieden und ein entsprechender Maßstab (*mediocritas*) festgelegt. Einem Veranstalter, der bei den Spielen selbst anwesend war, wurden gewisse Freiheiten zugestanden, während derjenige, der ihnen einfach fernblieb, mit Nachteilen rechnen musste. Dem Bericht des Stadtpräfekten ist leider nicht zu entnehmen, inwieweit die Kaiser Theodosius und Arcadius dem Senatsbeschluss zustimmten.⁴⁹

Auch bei der Abrechnung von Spielen kam es zu Problemen. Selbst Felix, den hochgelobten Konsul des Jahres 511, musste Theoderich ermahnen, die Wagenlenker, die sich bei ihm beschwert hatten, nach Abschluss des Konsulats angemessen zu bezahlen.⁵⁰

Jedoch sollte hierbei nicht übersehen werden, dass es in Rom führende Familien gab, deren Angehörige mehrmals den Konsulat bekleideten und denen es folglich nicht schwer fiel, die Spiele wiederholt auszurichten.⁵¹

Justinian versuchte dem Ablauf der Spiele beim Amtsantritt eines Konsuls eine klare Struktur zu geben. Jedoch blieb sie ohne nennenswerte Wirkung. Bereits 541 schaffte er den Konsulat ab. Ausschlaggebend dafür waren die zunehmende Christianisierung und die politischen Rückschläge.⁵² Ohnehin dürften in Italien, insbesondere in Rom, Justinians Neuregelungen kaum Beachtung gefunden haben. Die Gotenkriege, die 535 begannen, und die Pest, die seit 543 das Land erfasste, werden sicherlich dazu beigetragen haben, die Spiele erheblich einzuschränken.

In der seit der frühen Kaiserzeit praktizierten *adlectio* bestand nach der *designatio* bzw. Wahl eine weitere Möglichkeit, um in den Senat aufgenommen zu werden. Bei diesem Verfahren konnte der Kaiser eine Person gleich in eine höhere Gruppe ehemaliger

⁴⁸ CTh 6,4,11. Dieses Gesetz wurde auch so verstanden, dass es den Transfer von Senatoren von Rom nach Constantinopel erleichterte, jedoch wird in ihm eindeutig auf die *urbis Romae curia* Bezug genommen; Skinner (2008) 129 ff. und Moser (2018) 229 ff., die aufzeigen kann, dass mit Illyricum die gleichnamige Präfektur gemeint ist. S. dagegen Dagron (1974) 127 und Chastagnol (1992) 260 ff.

⁴⁹ Symmachus, *relationes* 8,3. Solche Regelungen zur Begrenzung der Kosten bei Spielen waren nicht neu; vgl. CIL II 6278/ ILS 5163 und ILS 9340.

⁵⁰ Cassiodor, *Variae* 3,39; Sguaitamatti (2012) 195 – 196.

⁵¹ Vgl. S. 7.

⁵² Novellae Iustiniani 105,1; Sguaitamatti (2012) 181 ff. Meier (2002, 277 ff., 290 ff.) hat die These widerlegt, dass der Konsulat infolge der hohen Kosten für die Spiele abgeschafft wurde. Für seine Annahme spricht allein schon die Tatsache, dass der Kaiser Kosten für Spiele übernahm. Auch dürfte die Überlegung nicht zutreffen, dass der Konsulat für die Eponymität unwichtig geworden war. Meier verweist vielmehr auf die seit 540 zu verzeichnenden Rückschläge im Kampf gegen die Goten und Perser, den Ausbruch der Pest und die Theologisierung der Politik. Der Titel *consul* lebte weiter fort und lässt sich noch bis in das 8. Jh. nachweisen; Brown (1984) 140 ff. und s. S. 150 in diesem Buch.

Magistrate „befördern“. Auf diese Weise sorgte der Kaiser dafür, dass Ritter in den Senat gelangten und *homines novi* schneller in der Senatorenschaft in führende Positionen aufstiegen. Ferner konnte der Kaiser veranlassen, dass Senatoren, die von ihren politischen Gegnern aus dem Senat geworfen worden waren, wieder in ihn aufgenommen wurden.⁵³

Für das 3. Jh. lassen sich noch fünf Gruppen ehemaliger Magistrate nachweisen: die *quaestorii*, *aedilicci*, *tribunicii*, *praetorii* und *consulares*. Mit 15 nachweisbaren *adlectiones* hielt sich die Zahl der Aufgenommenen in Grenzen.⁵⁴ Mit der Reduzierung der Wahlämter verschwanden dann die drei unteren Gruppen, sodass nur noch eine *adlectio inter praetorios* bzw. *consulares* stattfand.

Die Initiative für eine *adlectio* ging nicht allein vom Kaiser aus. Auch der Senat konnte Vorschläge unterbreiten. Caius Caelius Saturninus signo Dogmatius, der verschiedene Positionen als Vikar bekleidet hatte, wurde auf Bitte des Senats unter die *consulares* aufgenommen, Caius Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus, der mehrere Statthalterschaften und heidnische Priesterämter innegehabt hatte, dagegen aufgrund eines Urteils Constantins.⁵⁵ Bei der Wiederaufnahme ehemaliger Senatoren forderte Constantin allerdings das Urteil der Senatoren ein.⁵⁶

Den *adlecti* wurde bei ihrer Ernennung ein *codicillus* ausgehändigt.⁵⁷ Wichtige Voraussetzungen für eine *adlectio* waren Verdienste in der Reichsverwaltung und im Militärwesen. Valentinian I. und Valens teilten 367 dem Stadtpräfekten mit, dass hochrangige Hofbeamte wie *comites* und *tribuni*, die selbst dem Clarissimat angehörten, dem *officium* des Stadtpräfekten ein kaiserliches Empfehlungsschreiben überbringen sollten, das ihren Lebenslauf würdigte; denn ihre *labores* waren der entscheidende Aspekt für ihre Ernennung. Diese waren auch der Grund, weswegen die Kaiser ihnen Zahlungen (*praemia*) zusicherten, mit denen sie ohne Schaden für sich den Aufwendungen eines Senators (*sumptus senatorii*) gerecht werden konnten.⁵⁸

Wie den Ausführungen des Symmachus zu entnehmen ist, waren für die Senatoren u. a. die soziale Herkunft, das Vermögen, die Erziehung, die Lebensführung und berufliche Verdienste entscheidende Aufnahmekriterien. So lobte Symmachus bei Synesius, dem Sohn des Sextius Rusticus Iulianus, der in der Hof- und Provinzialverwaltung tätig gewesen war, seine *boni mores*, seine *optimae disciplinae* und *commodae facultates*. Im Falle

⁵³ CTh 15,14,4; ausführlich hierzu Garbarino (1988) 282–335; Millar (1977) 293 ff.; Giglio (1990) 18 ff.; Eck (1974) 181 ff. Chastagnol (1975, 377) setzt den Beginn der *adlectio* mit dem Jahr 48 an.

⁵⁴ Hächler (2019) 725; vgl. Chastagnol (1992) 92, 97–143. *Adlecti* gab es auch unter den Curialen der Stadtgemeinden; CIL IX 338/ ILS 6121.

⁵⁵ CIL VI 1704/ ILS 1214: *adlecto petitu senatus inter consulares*; CIL X 1125/ ILS 2942: *adlecto inter consulares iudicio divi Constantini*. Wenn Eusebios (de vita Constantini 4,1,2) schreibt, dass Constantin „Senatsämter“ verlieh, meint er damit solche *adlectiones*. Die *adlectio* von Theon ist fiktiv; PLRE I 906; Millar (1977) 295. Die Adlektion war somit keine Entscheidung, die „völlig im Ermessen des Kaisers“ lag; so Löhken (1982) 130, Begass (2018) 42; Chastagnol (1975) 393; s. dagegen Garbarino (1988) 376 ff.

⁵⁶ CTh 15,14,4.

⁵⁷ CTh 6,4,23; vgl. CTh 12,1,180; Hecht (2006) 108 ff.; Garbarino (1988) 282–283 und 295; Löhken (1982) 131.

⁵⁸ CTh 6,4,10 und 6,35,7; Giglio (2007) 73–74; Garbarino (1988) 292 ff.; Löhken (1982) 125 ff.

des Celsus betonte er dessen außerordentliche Gelehrsamkeit und die Tatsache, dass er die Jugend kostenlos in die Wissenschaft einführe.⁵⁹ Darüber hinaus erstellte er für andere Kandidaten „Gutachten“ oder gab Hinweise für das Aufnahmeverfahren.⁶⁰ Auf jeden Fall sollte verhindert werden, dass jemand durch Betrug eine solche Ehre erlangte.⁶¹

Wie sehr sich Senatoren dafür einsetzten, dass ihnen nahestehende Personen in führende Positionen gelangten, ist einem Bericht des Senators und Schriftstellers Sidonius Apollinaris zu entnehmen, der 467 als Gesandter der gallischen Provinzen in Rom weilte. In ihm hebt er vor allem die Senatoren und ehemaligen Konsuln Gennadius Avienus und Flavius Caecina Decius Basilius aus den Familien der Corvinii und Decii hervor, die stets von einer großen Klientel umgeben waren und die er – abgesehen von führenden Militärs – als „Fürsten nach dem Fürsten in Purpur“ bezeichnete. Der Unterschied zwischen beiden Senatoren bestand darin, dass Avienus vor allem daran interessiert war, die nächsten Verwandten in führende Positionen zu bringen, während Basilius sich auch für „Fremde“ einsetzte.⁶²

Wie bei der *designatio* von Amtsbewerbern so übernahm auch bei der *adlectio* der Stadtpräfekt eine Mittlerfunktion, indem er den kaiserlichen Hof über den Stand und das Resultat der Beratungen informierte.⁶³

Im Senat kam es offensichtlich zu Diskussionen, inwieweit die *adlecti* zur Veranstaltung von Spielen herangezogen werden konnten. Valentinian I., Valens und Gratian legten 373 fest, dass die *adlecti inter praetorios* und *adlecti inter consulares* aufgrund ihrer Verdienste hiervon befreit seien.⁶⁴ Daher hob Symmachus bei Celsus dessen ehrenamtliche Lehrtätigkeit hervor, um zu begründen, weswegen er unter die *consulares* aufgenommen werden soll, weil er dann keine Spiele finanzieren müsste.

Adlectiones fanden auch während der ostgotischen Herrschaft statt. Von Quintus Aurelius Memmius Symmachus, dem Urenkel des gleichnamigen Redners und Stadtpräfekten, ist überliefert, dass er sich im Senat zu Gunsten der *allecticii* äußerte. Mit ihnen waren höchstwahrscheinlich die *adlecti* gemeint.⁶⁵

Als *adlecti* sind auch die Personen anzusehen, von denen es heißt, dass sie „in den Senat eingeschrieben werden müssen“ (*referendi sunt in senatu*). In seiner für sie verfassten *formula* drückt Cassiodor seinen Wunsch aus, dass die *curia senatus amplissimi*

59 Symmachus, *relationes* 5 und *orationes* 6 und 7; Garbarino (1988) 220 ff.

60 Symmachus, ep. 3,38; 7,96 und 9,118; Garbarino (1988) 214 ff.

61 CTh 6,4,10. In beiden Fällen handelte Symmachus in unterschiedlichen Positionen. In dem ersten Fall trat er geradezu als „Anwalt“ für den Sohn eines Freundes auf, in dem zweiten Fall verfasste er als Stadtpräfekt einen kurzen Bericht an Kaiser Theodosius; Pabst (1989) 284 ff.

62 Sidonius Apollinaris, ep. 1,9,2–5: *facile post purpuratum principem principes erant*. PLRE II 193–194 und 216–217. Über die Zusammensetzung des Senats unter Kaiser Anthemius Oppedisano (2020) 101 ff. und 109 ff.

63 CTh 15,14,4.

64 CTh 6,4,23; Giglio (2007) 85.

65 Anecdoton Holderi Zeile 7, Galonnier (1996) 306, 309 und 312; vgl. MGH AA 12, V–VI; Barnish (1992) XXXV–XXXVII; Usener (1877b) 4 und 25, La Rocca – Oppedisano (2016) 121 ff. zur Wortbildung *allecticii* in Anlehnung an die Bezeichnung *aedilicci* für ehemalige *aediles*.

sich durch natürliche Fruchtbarkeit anfülle und ihr Nachwuchs so wachse, dass sich die Wünsche der Eltern erfüllen.⁶⁶

Theoderich und Athalarich stand durchaus das Recht zu, anstelle des oströmischen Kaisers Personen senatorische Ämter und Rangtitel zu verleihen. Erst zu Beginn des Gotenkrieges sprach Justinian ihrem Nachfolger Theodahad dieses Recht ab.⁶⁷ Formulierungen in den Ernennungsschreiben sprechen dafür, dass sie mit Sitz und Stimme dem Senat angehörten. Ob es sich dabei um eine *adlectio* im traditionellen Sinne handelte, ist ihnen nicht zu entnehmen. Ein bemerkenswerter Fall stellt die Ernennung des gotischen Oberbefehlshabers Tuluin 526 zum *patricius praesentalis* durch Athalarich dar. Sein Großvater hatte mit Eutharich wenige Jahre zuvor bereits einen Goten zum Senator gemacht. Hierin kann man indes noch keine neue Personalpolitik sehen, mit der die Zusammensetzung des Senats geändert werden sollte. Bereits seit dem späten 4. Jh. kam es immer wieder vor, dass der Kaiser germanischstämmige Befehlshaber zu Konsuln berief und sie spätestens mit diesem Amt Aufnahme in den Senat fanden.⁶⁸

⁶⁶ Cassiodor, Variae 6,14,1,3; vgl. Variae 2,3 und 8,17. S. hierzu La Rocca – Oppedisano (2016) 123 ff., die auf Mommsens Beobachtung zurückgreifen, nach der eine Adlektion nur noch unter *consulares* stattfand; Mommsen (1910) 424ff.; vgl. Schäfer (1991) 2.

⁶⁷ Prokop, BG 1,6,2; La Rocca – Oppedisano (2016) 64 ff.

⁶⁸ Cassiodor, Variae 8,9,10. Das Schreiben Variae 8,11, das ebenfalls an den Senat gerichtet ist, stammt nicht, wie oft angenommen, von Tuluin, sondern ebenfalls von Athalarich; Oppedisano (2016) 107 ff. Zur Berufung Tuluins La Rocca – Oppedisano (2016) 69; vgl. Schäfer (1991) 7 und 286, der auf weitere gotische Senatoren wie Arigern, Marabodus, Osuin, Sigismer, Suna und Wilia verweist. Dass „nur Reichsangehörige römischer Nationalität Zutritt zur curia hatten“, wie er meint, lässt sich so nicht bestätigen. Germanischstämmige Befehlshaber, die vor der Gotenherrschaft in den Senat aufgenommen wurden, waren z. B. Ariobindus, Bauto, Dagalaiphus, Areobindus Dagalaiphus Areobindus, Fravitta, Merobaudes, Nevitta, Ricimer, Sigisvultus und Stilicho; PLRE I 159 – 160, 239, 373 – 374, 398 – 399, 626 – 627 und II 143 – 146, 340 – 341, 942 – 945 und 1010. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In seiner Darstellung über den Senat im „amalischen Italien“ geht Hecken (2022, 789 – 806) nicht auf die historische Entwicklung des Senats und seine Aufnahmekriterien ein. Die Gruppe der *adlecti* lässt er fast ganz außer Acht. Als Ämter mit anschließender „Senatur“, einem von ihm kreierten Begriff, nennt Hecken neben dem Konsul, das Patriziat, die Prätorianer- und Stadtpräfektur sowie die führenden Hofämter. Letztere waren angeblich nur stimmberechtigt. Dass Theoderich ihm nahestehende Senatoren und unter ihnen solche mit „barbarischer“ bzw. gotischer Herkunft wie Tuluin bevorzugte, lässt sich zahlenmäßig nicht nachweisen. Während der Gotenkriege spielten Senatoren gotischer Herkunft offensichtlich keine wichtige Rolle; vgl. S. 133 – 135.